

SATZUNG FEUERWEHR-STADTVERBAND HANAU

§ 1

NAME, SITZ, RECHTSSTELLUNG

1. Der Verband führt den Namen „Feuerwehr-Stadtverband Hanau“

Im Folgenden wird dieser „Verband“ genannt.

2. Der Sitz des Verbands ist Hanau.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

~~4. Der Feuerwehr-Stadtverband Hanau ist ein Unterverband im Sinne des § 7 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbands Main-Kinzig.~~

4. Der Verband soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erlangen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verband den Zusatz e.V. und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins im Sinne des § 21 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

5. Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN

1. Der Verband hat den Zweck, den Feuerschutz im Stadtgebiet Hanau im Sinne des § 52 Abs. 2 AO **und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO** zu fördern.

2. Die Aufgabe des Verbandes ist insbesondere

- a) die Feuerwehren in der Stadt Hanau zu fördern;
- b) die Belange der Mitglieder gegenüber der Kommune und übergeordneten Verbänden und Organisationen zu vertreten;
- c) die Förderung und Unterstützung der Nachwuchsarbeit in den Kinderfeuerwehren und Jugendfeuerwehren;
- c) die Förderung und Unterstützung der Brandschutzerziehung und -aufklärung in der Stadt Hanau;
- e) die Förderung und Unterstützung der Ehren- und Altersabteilungen in den Feuerwehren der Stadt Hanau;
- f) die Förderung und Unterstützung der Kameradschaftspflege in den Feuerwehren und Feuerwehrvereinen;

- g) die Ausbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren in der Stadt Hanau zu fördern;
 - h) die Arbeit der Feuerwehr(förder-)vereine zu unterstützen;
 - i) die soziale Betreuung;
 - j) die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren und Feuerwehrverbänden;
 - k) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten;
 - l) die Förderung und Unterstützung der Feuerwehrhistorie;
 - m) die Unterstützung und Förderung von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Personen, insbesondere, wenn die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit durch Unfall oder Gewalt bei Einsätzen erfolgt ist.
4. Der Verband verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Abgaben die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verband kann Mitglied anderer Vereine, Verbände, Stiftungen, oder ähnlicher Institutionen sein.
7. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die ordentlichen Mitglieder des Verbands sind:
- a) die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtteile der Stadt Hanau,
 - b) die Berufsfeuerwehr Hanau,
2. Die (Förder-)Vereine der Feuerwehren in den Stadtteilen der Stadt Hanau und Werkfeuerwehren in der Stadt Hanau können auf Antrag Mitglied werden, über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss.
3. Bestehende Mitgliedschaften bleiben durch die Satzungsänderung unberührt.
4. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 4 EHRENMITGLIEDSCHAFT-EHRUNGEN

1. Personen, die sich besondere Verdienste um den Feuerwehr-Stadtverband Hanau oder den Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Verbandsausschusses durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden, oder auf andere geeignete Weise besonders geehrt werden.
2. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 BEITRÄGE UND SPENDEN

1. Die für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Geldmittel werden ~~durch Zuweisungen des Kreisfeuerwehrverbandes Main-Kinzig~~, durch Zuweisungen der Stadt Hanau, durch Spenden, ~~und~~ durch Beiträge der Mitglieder nach § 3 Nr. 2, **durch Zuwendungen und sonstige Einnahmen** aufgebracht. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verbandsausschusses fest.

§ 6 ORGANE

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern der Einsatzabteilungen und der Ehren- und Altersabteilungen der Stadtteilfeuerwehren,
 - b) 10 Vertretern der Berufsfeuerwehr,
 - c) 2 Vertretern der jeweiligen (Förder-)Vereine der Feuerwehren nach § 3 Nr. 2,
 - d) 2 Vertretern der jeweiligen Werkfeuerwehren nach § 3 Nr. 2,
 - e) dem Verbandsausschuss,
 - f) dem Vorstand.

2. Jedes Mitglied der Einsatzabteilungen und der Ehren- und Altersabteilungen und die Vertreter der Mitglieder nach § 3 Nr. 1 b und Nr.2, des Vorstands und des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung und Stimmhäufung ist unzulässig.
4. An der Mitgliederversammlung können, außer den Mitgliedern, auch andere Feuerwehrangehörige, sowie Förderer, Vertreter der Stadt Hanau und Gäste, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur die in Absatz 1 aufgeführten Personen.
5. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder erfolgen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der zur Verhandlung stellenden Angelegenheiten verlangt. Abs. 5 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn einer jährlichen Mitgliederversammlung gesetzliche Gründe entgegenstehen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 5 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail beim Vorsitzenden eingegangen sein.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Beschlüsse zur Satzungsänderung erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 9

WAHLEN

1. Zur Durchführung der Wahl des Vorstands ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Personen, zu bilden. Ein Mitglied übernimmt den Vorsitz des Wahlausschusses, die anderen Mitglieder werden zu Wahlausschuss-Beisitzern. Einer der Beisitzer führt Protokoll zu den Wahlvorgängen. Mitglieder des Wahlausschusses sind für weitere Wahlvorgänge nicht wählbar. Sind die Mitglieder des Wahlausschusses auch stimmberechtigte Mitglieder, so dürfen sie bei allen Wahlgängen mitstimmen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden in offener Wahl gewählt.
2. Gewählt kann nur werden, wer anwesend ist oder vorher seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erteilt hat. Es wird offen gewählt, es sei denn, ein Stimmberechtigter beantragt geheime Wahl. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden zur engeren Wahl die beiden Kandidaten gestellt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die engere Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Wahlausschuss-Vorsitzende zu ziehen hat.

§ 10

VERBANDSAUSSCHUSS

Der Verbandsausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand.
2.
 - a) dem Stadtbrandinspektor;
 - b) den Wehrführern der Freiwilligen Feuerwehren aus den Stadtteilen;
 - c) dem Leiter der Berufsfeuerwehr Hanau;
 - d) dem Stadtjugendfeuerwehrwart;
 - e) dem Stadtkinderfeuerwehrwart;
 - f) dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung;
 - g) einem Vertreter, der aus den (Förder-)Vereinen der Feuerwehren in den Stadtteilen nach § 3 Nr. 2 bestimmt wird;
 - h) einem Vertreter, der aus den Leitern der Werkfeuerwehren nach § 3 Nr. 2;
 - i) dem für den Brandschutz zuständigen Dezernenten der Stadt Hanau.

Im Verhinderungsfall können die Mitglieder nach 2. durch einen Stellvertreter vertreten werden. Sollte ein Mitglied nach 2. Mitglied des Vorstandes nach §12 sein, so nimmt ein Stellvertretender das Stimmrecht im Verbandsausschuss wahr.

§ 11

AUFGABEN DES VERBANDSAUSSCHUSSES

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind;
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandes und die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern **sowie die Beratung und Beschlussfassung der Ehrenordnung nach § 4 Nr. 2;**
- c) Beratung über Anträge an die Mitgliederversammlung;
- d) Unterbreiten von Vorschlägen für die Beantragung und Verleihung des Deutschen-Feuerwehr-Ehrenkreuzes und sonstiger Auszeichnungen;
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) einem Beisitzer.
2. Die Angehörigen des Vorstandes müssen den in dem Verband zusammengeschlossenen Mitgliedern angehören. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, ein Vorstandsmitglied aus, so findet eine Neuwahl für die Restamtszeit des Ausgeschiedenen in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

§ 13 AUFGABEN UND RECHTE DES VORSTANDES

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit sich nicht aus dieser Satzung eine andere Zuständigkeit ergibt. Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:
 - a) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) die Ausführung der Beschlüsse des Verbandsausschusses;
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - e) die Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - f) die Vorbereitung und Durchführung aller Sitzungen, Tagungen des Verbandes und seiner Organe;
 - g) die Anfertigung von Niederschriften;

- h) die Beratung und Beschlussfassung über wichtige Verwaltungsfragen des Verbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende ist befugt, den Verband allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden.
 3. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Aufgaben des Verbandes. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes, des Verbandsausschusses und über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen und bei der nächsten Sitzung oder Versammlung vorzulegen. Die Protokolle sind vom ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14 KASSENFÜHRUNG

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
3. Er ist befugt, gegen von ihm zu erstellende Quittungen, Zahlungen und Spenden an den Verband entgegenzunehmen.
4. Auszahlungen für den Verband darf er nur mit schriftlicher Bestätigung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, oder nach einem Beschluss des Vorstands leisten.
5. Die Kasse und die Kassenbücher sind am Ende des Geschäftsjahres anhand der Belege und Anweisungen von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand und den Verbandsausschuss nicht angehören dürfen, zu prüfen. Die Kassenprüfer haben auch zu prüfen, ob die Verwendung der Verbandsgelder zweckentsprechend erfolgte und mit den Vorschriften dieser Satzung im Einklang steht. Über die Kassenprüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15 EINBERUFUNG DES VORSTANDES / VERBANDSAUSSCHUSSES

Der Vorstand und der Verbandsausschuss werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung einer Sitzung muss mindestens 7 Tage vorher schriftlich (auch E-Mail ist zulässig) an die Mitglieder erfolgen.

§ 16

BESCHLÜSSE DES VORSTANDES / VERBANDSAUSSCHUSSES

1. Der Vorstand und der Verbandsausschuss sind beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand und der Verbandsausschuss fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung oder Stimmenübertragung ist nur gemäß den Ausführungen in § 10 zulässig.

§ 17

AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

§ 18

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Beschluss der Auflösung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesend stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Versammlung frühestens nach zwei Monaten unter Einhaltung der Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen werden, in der die Auflösung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung Verbandes fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Hanau. Diese verwaltet das Vermögen treuhänderisch und trifft die weitere Entscheidung über dessen Verwendung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes in der Stadt Hanau zu verwenden hat.

§ 19

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder Teile davon unwirksam sein, oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung Rechnung trägt.

§ 20
INKRAFTTRETEN

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2024 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
2. Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.05.2025 beschlossen.

_____, Vorsitzende(r)

_____, stellv. Vorsitzende(r)